

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Band: 6 (1889)

Artikel: Geschichte der Pfarrei Gersau
Kapitel: Bitt- und Kreuzgänge
Autor: Camezind, Damian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gottes-Tagen aber Vesper und an andern Tagen Abends Rosenfranz zu halten. Diese Zustimmung der Geistlichkeit scheint bei Einzelnen böses Blut gemacht zu haben, so daß Einer an öffentlicher Gemeinde zum Pfarrer sagte: Entweder lehre er (Pfarrer) oder die Bücher falsch. — Der Bischof entsprach dem Gesuche und gab Dispens von 22 Feiertagen. ¹⁾

X. Bitt- oder Kreuzgänge.

Die Bittgänge, welche in der katholischen Kirche schon frühzeitig in Gebrauch kamen, bestehen darin, daß die Gläubigen einer Pfarrei sich in feierlichem Zuge, mit der Fahne und dem Kreuz Christi voran, und unter lautem Gebete in eine andere nachbarliche Kirche begeben, um dort das hl. Messopfer darzubringen und die besondere Fürbitte eines Heiligen um Abwendung irgend eines zeitlichen Uebels anzurufen.

Auch die Kirchgemeinde Gersau machte schon in alten Zeiten solche Bittgänge oder Wallfahrten. Im Jahre 1640 beschloß sie, alljährlich am Fest der Kreuzauffindung eine Prozession zur Großmutter Anna auf den Steinerberg zu halten. Dieser Beschluß wurde gefaßt, weil am 20. August dieses Jahres Abends 4 Uhr der Bach großen Schaden anrichtete, indem er mehrere Liegen-schaften mit Steingeröll überdeckte. 1645 wurde dieser Bittgang auf einen andern, vom Pfarrer festzusetzenden Tag verlegt, und 1693 verfügt, daß aus jedem Hause eine erwachsene Person an diesem Kreuzgang Theil nehmen soll. ²⁾

Der Bittgang nach Einsiedeln wurde alljährlich von der Landsgemeinde bestimmt und später auf den hl. Dreifaltigkeit-Sonntag festgesetzt. Gewöhnlich begleitete der Landammann denselben mit den beiden Landesdienern in der Landesfarbe, wofür letztere Gulden 2. 10 erhielten. ³⁾

Audere Bittgänge fanden statt nach Buochs am Markustag, nach Weggis am Tag vor der Auffahrt, und nach Greppen zu

1) 3. N. G. B. 125 u. 126, u. 3. L. B. 59.

2) 1. Jahrz. B. 24.

3) 2. N. G. B. 59. 1. L. G. G. B. 39.

St. Wendelin. 1821 wurde der letztere Kreuzgang aufgehoben und dafür ein solcher nach Unter-Schönenbuch eingeführt. ¹⁾

1749 wurde ein Kreuzgang nach Schattdorf beschlossen und die Bestimmung des Tages dem Pfarrer überlassen. ²⁾

XI. Bruderschaften.

Religiöse Bruderschaften zu frommen Uebungen und wohlthätigen Zwecken sind in Gersau schon in alten Zeiten entstanden. Auch Gesellschaften, welche zunächst nur weltliche Zwecke verfolgten, nahmen gewöhnlich diese Form an. Schon im Jahre 1683 bestanden da als Vereinigungen zur Uebung von Werken der Frömmigkeit und christlichen Liebe die Rosenkranz-, Sennen- und Schützen-Bruderschaften beiderlei Geschlechtes unter dem Titel der sel. Jungfrau Maria de Rosario und der Heiligen Marzell und Sebastian. Unterm 18. August dieses Jahres ertheilte nämlich Papst Innozenz XI. dieser dreifachen Bruderschaft eine gemeinsame Bulle, worin er den Mitgliedern derselben reichlichen Ablass von den Sündenstrafen verleiht, wenn sie an gewissen Tagen oder Anlässen das Sakrament der Buße und des hl. Abendmahles wahrhaft empfangen. Unter dieser Bedingung erhalten die Bruderschaftsmitglieder 1) einen vollkommenen Ablass, a) am ersten Tag ihres Eintritts in die Bruderschaft, b) im Augenblick des Todes und zwar in diesem Fall auch dann, wenn sie, sofern sie die genannten Sakramente nicht verrichten können, wenigstens mit andächtigem Herzen den Namen Jesu anrufen, c) wenn sie an den von der Bruderschaft bestimmten und von dem Ordinariat genehmigten Hauptfesttag in der Kirche, Kapelle oder dem Bethaus der Bruderschaft Abends bis Sonnenuntergang für die Eintracht der christlichen Fürsten, Ausrottung der Ketzer und Erhöhung der hl. Kirche fromme Gebete verrichten; 2) einen Ablass von 7 Jahren und 40 Tagen, wenn sie dies thun an vier andern Tagen, welche von der Bruderschaft hiefür gewählt und von dem Ordinariat bestätigt wurden; 3) einen Ablass von 60 Tagen für jedes Werk der Frömmigkeit und christlichen Liebe.

¹⁾ I. Jahrg. B. 21. 1. L. G. C. B. 138.

²⁾ 2. L. B. 90.